

## **Text 1**

### **Die Kontroverse um die Legitimität der Beteiligung der Bundeswehr an Militäreinsätzen im Rahmen der Nato**

**Didaktische Vorbemerkung:** Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.7.1994 zu Art 24 Abs. 2 GG wird eine in der Völkerrechtswissenschaft äußerst umstrittene Außenseiterposition vertreten. Zur Wahrung des Kontroversitätsgebots des Beutelsbacher Konsenses ist der Begründung des Gerichts die kontroverse Position fast aller Völkerrechtsexperten gegenüber zu stellen.

### **Die Festlegungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland**

„Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“ Artikel 24 (2) GG.

„Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.“ (Art. 87a (2) GG)

### **Die Position des Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12.7.1994 das Verteidigungsbündnis der Nato als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit anerkannt unter der Begründung:

„Auch Bündnisse kollektiver Selbstverteidigung können somit Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG sein, wenn und soweit sie strikt auf die Friedenswahrung verpflichtet sind. ... Die NATO dient der Wahrung des Friedens auch dadurch, dass die Vertragsparteien sich nach Art. 1 des NATO-Vertrages verpflichten, Streitfälle, an denen sie beteiligt sind, mit friedlichen Mitteln zu lösen. ... Außerdem begründet Art. 4 des NATO-Vertrages eine Konsultationspflicht für alle Partnerstaaten in Krisenfällen.“ (BVerfG, Urteil vom 12.07.1994, juris Ziffer 231,235).

### **Die alternative Position in der Völkerrechtswissenschaft**

Der Richter am Bundesverwaltungsgericht Dieter Deiseroth hält dem entgegen, dass sich nahezu alle namhaften Rechtsgelehrten im Kern darüber einig seien: „Kollektive Sicherheit und Bündnisse widersprechen sich grundsätzlich“. Er argumentiert: „Der wichtigste Unterschied zwischen einem 'System kollektiver Verteidigung' (Verteidigungsbündnis) und einem 'System kollektiver Sicherheit' ist, dass sie auf zwei entgegen gesetzten Grundkonzeptionen von Sicherheitspolitik beruhen. Das Grundkonzept von Verteidigungsbündnissen basiert auf Sicherheit durch eigene Stärke und die Stärke der eigenen Verbündeten. Es ist 'partikulär-egoistisch'. Die Grundkonzeption kollektiver Sicherheit basiert hingegen auf der Sicherheit aller potenziellen Gegner ... . Es verankert die eigene Sicherheit also gerade nicht in der relativen Schwäche und Unterlegenheit des potenziellen Gegners, sondern in der gemeinsamen Sicherheit. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die eigene Sicherheit zugleich auf der Sicherheit des potenziellen Gegners beruht. Das NATO-Bündnis (auf der Grundlage des NATO-Vertrages) gründet demgegenüber auf der Konzeption, dass die Abwehr einer Aggression von außen gegen ein Bündnismitglied – wie für ein Defensiv- Bündnis typisch – durch Selbstschutz ('Faustrecht') des angegriffenen Staates und seiner Verbündeten erfolgt.“

(aus: *Wissenschaft & Frieden 1/2009*, S. 12-16 ; <http://wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1517> ).

### **Aufgaben:**

1. Beschreiben Sie den Unterschied zwischen den Systemen „kollektiver Verteidigung“ und Systemen „gegenseitiger kollektiver Sicherheit“.
2. Beurteilen Sie, ob das Bundesverfassungsgericht oder der Richter am Bundesverwaltungsgericht Dieter Deiseroth nach Ihrer Einschätzung eher überzeugt, und begründen Sie Ihr Urteil.

## Text 2

### **Die Kontroverse um den Bombardierungsbefehl von Oberst Klein nahe dem afghanischen Ort Kundus**

**Didaktische Vorbemerkung:** Die deutsche Beteiligung am Militäreinsatz in Afghanistan wird in der gesellschaftlichen Debatte sehr unterschiedlich beurteilt. Um dem Kontroversitätsgebot des Beutelsbacher Konsenses zu entsprechen, sind die kontroversen Beurteilungen darzustellen. Zur Beurteilung von Notwendigkeit und Legitimität des deutschen Militäreinsatzes in Afghanistan sind die Einsatzregeln konkret zu benennen und deutsche Kriegshandlungen auf der Grundlage dieser Regeln zu überprüfen.

### **Der Generalbundesanwalt stellt die Ermittlungen gegen den deutschen Oberst Klein wegen dessen Bombardierungsbefehls am 4. September 2009 in Afghanistan ein**

(aus den Feststellungen der Einstellungsverfügung vom 16. April 2010, S. 16-27)

Am 4. Sept. 2009 kurz nach Mitternacht erfuhr Oberst Klein, dass zwei im Fluss Kundus festgefahrene Tanklaster entdeckt wurden, umgeben von 100 Aufständischen, „mehrere Führer mit ihren Gruppen“ (S. 21), die versuchten, die erbeuteten Laster wieder frei zu bekommen. Klein wurde von Informationen berichtet, „vor Ort seien nur Aufständische“, dass man aber bei den Informanten „niemals hundertprozentig sicher sein könne“ (ebd.). Das für Bombereinsätze zuständige ISAF-Hauptquartier teilte Klein mit, „dass Luftunterstützung nur gewährt werden könne, wenn ... 'Truppen mit Feindberührung'“ bedroht wären; Klein „war sich darüber im Klaren, dass Feindberührung im Wortsinn nicht bestand“ (S. 23). „Zumindest 7 Mal“ habe Klein anrufen und nach Zivilisten fragen lassen, „jedes Mal wurde ihm die Information der Quelle weitergeleitet, es befänden sich nur Aufständische und keine Zivilisten“ (S. 24) an den Tanklastern. „Er rechnete damit, dass die anwesenden Talibanführer getroffen würden. ... Durch deren Tötung erwartete er eine merkbare Schwächung der Organisation der Aufständischen in der Provinz Kundus. ... Die von den Flugzeugbesatzungen empfohlene 'Show-of-Force', also ein tiefer Überflug mit dem Ziel, die Menschen vor Ort zu vertreiben, lehnte Oberst Klein ab“ (S. 26). Der Generalbundesanwalt stellt jedoch auch fest: „Trotz Gefangennahmen und Tötungen zahlreicher hochrangiger Talibanführer gibt es keine Anzeichen, dass das organisatorische Gefüge der Taliban dadurch eine nachhaltige Schwächung erfahren hätte“ (S. 8). Die Zahl der getöteten und verletzten Zivilisten lasse „sich nicht mehr mit endgültiger Sicherheit aufklären“ (S. 27).

### **Das Urteil des Kommandeurs McChrystal über die Unterlassung warnender Tiefflüge**

Der am 15. Juni 2009 in Afghanistan als Kommandeur der ISAF eingesetzte Stanley A. McChrystal hatte Regeln für eine neue strategische Ausrichtung eingeführt unter dem Motto: „To win their support, we must protect the people“ (Um ihre Unterstützung zu gewinnen, müssen wir die Menschen schützen) (Quelle: [www.icrc.org/.../doc/case-study/afghanistan-isaf-case](http://www.icrc.org/.../doc/case-study/afghanistan-isaf-case)). Wegen der Befolgung des Befehls von Klein wurden die Bomberpiloten bestraft und McChrystal forderte wegen der Verletzung der Einsatzregeln Kleins Abberufung. Diese wurde vom deutschen Verteidigungsministerium abgelehnt aus der Sorge, damit die Schuld Kleins eingestanden und staatsanwaltliche Ermittlungen gegen ihn zu fördern (Quelle: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-01afghanistan-klein-gesteht-luege>).

### **Aufgaben:**

1. Benennen Sie die Absichten von Oberst Klein bei seinem Bombardierungsbefehl.
2. Überprüfen Sie, ob Oberst Klein seine Soldaten vor den Tanklastern als Material für einen Anschlag hätte schützen können, wenn er warnende Tiefflüge befohlen hätte.
3. Erörtern Sie, ob Ihrer Ansicht nach die Verfügung des Generalbundesanwalts oder das Urteil des Kommandeurs McChrystal eher überzeugt; nehmen Sie begründet Stellung dazu.
4. Erörtern Sie, ob der Befehl von Oberst Klein Ihrer Ansicht nach den Vorgaben von Art 24 (2) GG und Art. 87 a (2) GG entsprach oder nicht; nehmen Sie begründet Stellung dazu.

### **Text 3: Humanitäre Auslandseinsätze und militärische Interventionen in Afghanistan als mögliche Lösungen für humanitäre sicherheitspolitische Herausforderungen**

**Didaktische Vorbemerkung:** Die Sprachregelung „humanitäre Intervention“ für „militärische Intervention“ ist gesellschaftlich höchst umstritten. Das Kontroversitätsgebot des Beutelsbacher Konsenses fordert, umstrittene Sprachregelung hinterfragbar zu machen, etwa am Beispiel des Zusammenwirkens von humanitären und militärischen Interventionen. Nur so können Lernende gemäß der Forderung des Beutelsbacher Konsenses nach Schülerorientierung entscheiden, mit welcher Art der Intervention ihre eigenen Interessen besser durchsetzbar sind.

#### **Entwicklungshelfer verweigern Zusammenarbeit mit Bundeswehr**

Im Jahr 2010 widersetzten sich namhafte Entwicklungshilfeorganisationen der Erwartung des Bundesentwicklungsministeriums, in Afghanistan mit der Bundeswehr zusammen zu arbeiten. Als Grund wurde angegeben, die Verquickung von humanitärer ziviler Hilfe mit Militäreinsätzen mache die Entwicklungshelfer zur Zielscheibe für bewaffnete Angriffe. Allein im Jahr 2009 seien 19 Aufbauhelfer getötet worden. Nur eine größere Hilfsorganisation habe mehrfach mit der Bundeswehr zusammengearbeitet. (Quelle: <http://www.zeit.de/politik/2010-07/afghanistan-entwicklungshilfe>, 20.7.2010, entnommen 12.4.2016)

#### **Mädchenschulen während der Talibanherrschaft und nach der Militärintervention**

Ursula Nölle, Vorsitzende eines Vereins zur Unterstützung afghanischer Schulen, gab nicht auf, als die Taliban nach ihrer Machtergreifung Mädchenschulen schlossen und Lehrerinnen entließen. Sie riet den Eltern, ihre Töchter zu Hause von den Lehrerinnen heimlich unterrichten zu lassen und sorgte für 19 häusliche private Schulen. Da die Taliban nicht mit Frauen sprechen durften, konnten sie nicht in die Häuser gehen und den Unterricht verhindern. (Quelle: <http://www.dw.com/de/m%C3%A4dchenschulen-in-gefahr/a-15900445> vom 27.6.2012, entnommen 10.8.2016)

Nach Angaben von Anoja Wijeyesekera, Leiterin eines afghanischen Projekts für Mädchenbildung im Auftrag von UNICEF, hatten die Taliban nichts gegen Heimunterricht für Mädchen, den UNICEF förderte. Die Zahl der privat unterrichteten Mädchen sei von 1997 bis 2001 von 10.000 auf über 65.000 gestiegen. Sie wirft den Medien des Mainstream vor, den Unterschied zwischen moderaten afghanischen und grausamen pakistanischen Taliban nicht genügend deutlich zu machen. (Quelle: <http://www.neopresse.com/politik/asien/un-machen-sie-vor-ihrem-einsatz-ihre-testament-instruktionen-die-mitarbeiter/> vom 23.12.2013, entnommen 10.8.2016)

Nach der Militärintervention erlebte die Mädchen- und Frauenbildung einen erheblichen Aufschwung im Rahmen ausländischer Hilfsprogramme. Es zeigten sich aber bald Probleme. Die internationale Hilfsorganisation Oxfam berichtete 2011, dass sich die internationale Hilfe wegen der kritischen Sicherheitslage von humanitären Langzeitprojekten abwende und auf die Bekämpfung der Aufständischen konzentriere. Hintergrund dieser Entwicklung war unter anderem die Erfahrung, dass Schulen zur Zielscheibe für Anschläge extremistischer Gruppen wurden. Im Jahr 2009 wurden pro Monat durchschnittlich 50 Anschläge auf Schulen verübt. Drohbriefe veranlassten Lehrkräfte, die Arbeit einzustellen, und Eltern zogen es vor, ihre Kinder nicht mehr in die Schulen zu schicken. Darunter litt auch die Mädchenbildung. (Quelle: <http://www.dw.com/de/m%C3%A4dchenschulen-in-gefahr/a-15900445> vom 27.6.2012, entnommen 10.8.2016)

#### **Aufgaben:**

1. Diskutieren Sie die Positionen der humanitären Organisationen. Berücksichtigen Sie dabei die Chancen und Gefahren ihrer Auslandseinsätze im Rahmen des Militäreinsatzes ab 2001.
2. Erörtern Sie, ob der Militäreinsatz in Afghanistan notwendig und hilfreich war zur Sicherung des Menschenrechts auf Bildung; nehmen Sie begründet Stellung.
3. Erörtern Sie die Möglichkeiten, das Menschenrecht auf Bildung in Afghanistan in einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Art. 24 (2) GG zu gewährleisten.

